

Gesetzliche Änderungen seit Dezember 2015

Betreuung eines erkrankten Kindes, § 29 AzUVO

Zum 5. Dezember 2015 wurden die Grenzen des Sonderurlaubs wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, angehoben.

Der Anspruch besteht nunmehr **längstens für zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind**, jedoch für nicht mehr **als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr**.

Für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte besteht der Anspruch **längstens für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind**, jedoch für **nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr**.

Die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Für **neun Zehntel** der genannten Tage wird der **Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge** bewilligt.